

Rechtspersönlichkeit – Übertragung der Haftung und Durchgriffshaftung in Ungarn

Tekla Papp

Professorin Universität Szeged

I. Die Kriterien der Rechtspersönlichkeit

Die juristische Person ist rechtsfähig: sie kann Rechte besitzen und Verbindlichkeiten eingehen. Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person erstreckt sich auf alle die Rechte und Pflichten, die infolge ihres Charakters nicht nur an Menschen gebunden werden können. Die Regeln zu den Persönlichkeitsrechten sind auf die personengebundenen Rechte der juristischen Person anzuwenden, außer wenn der Schutz seines Charakters wegen nur dem Menschen zustehen kann. Die juristische Person kann in der gesetzlich festgelegten Art zur Betreibung einer nicht durch ein Gesetz verbotenen Tätigkeit und zum Erreichen eines Ziels gegründet und betrieben werden; ein gegen diese Bestimmung verstoßendes Gründungsdokument ist nichtig. Die juristische Person muss über einen eigenen Namen, einen Sitz, ein von ihren Mitgliedern bzw. ihrem Gründer abgesondertes Vermögen sowie eine ihre Geschäftsführung und Vertretung ausübende Organisation verfügen.¹

In Ungarn ist eine Rechtsperson eine Organisation, die vom Staat als solche anerkannt und mit Rechten und Pflichten ausgestattet ist.

Die Rechtsperson verfügt über ein gesondertes Vermögen: das Vermögen der Rechtsperson ist nicht identisch mit dem Eigentum, dem Vermögen ihrer Gründer/Mitglieder (das Prinzip der Trennung des Eigentums).

Aus dem gesonderten Vermögen der Rechtsperson ergibt sich deren selbständige Vermögenshaftung: für die Verpflichtungen, die Schulden der Rechtsperson haftet die Rechtsperson, nicht deren Gründer/Gesellschafter.

¹ Gesetz Nr. V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch 3:1.

Ein wesentliches Charakteristikum der Rechtsperson ist die dauerhafte Organisation, unter der wir Folgendes verstehen:

- einerseits, dass das Bestehen der Rechtsperson von der Änderung ihrer Gründer/Mitglieder (Tod/Erlöschen ohne Rechtsnachfolger/Umwandlung) nicht berührt wird
- andererseits, dass administrative und vertretende Organe den „Willen“ der Rechtsperson aktivieren
- zum dritten, dass eine organisatorische Struktur mit einer Hierarchie und Einteilung nach der Funktion aufgebaut wird (welches Organ kann das andere kontrollieren, welches Organ kann sich in die Funktion des anderen einmischen usw.)

Für das Zustandekommen, die Rechtsfähigkeit und die Funktionstüchtigkeit der Rechtsperson ist die staatliche Anerkennung unumgänglich, was

- einerseits bedeutet, dass die Organisation nur zu einem genehmigten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Zweck gegründet werden kann
- andererseits, dass das Rechtssubjekt auf normativer und individueller Ebene gewährleistet ist
- Damit die Rechtsperson in Rechtsverhältnissen, im Wirtschaftsverkehr auftreten kann, ist ein eigener Name, unter dem sie handeln kann, notwendig

Aus den Kriterien der dauerhaften Organisation und dem Handeln unter eigenem Namen für die Rechtsperson folgt die „Willens-Kundgebung“ über einen Vertreter in Form einer natürlichen Person.

Die sich aus dem selbständigen Vermögen und der dauerhaften Organisation ergebende Unabhängigkeit von den Gründern ist auch typisch für Rechtspersonen.

Aus den Kriterien der staatlichen Anerkennung, des selbständigen Vermögens, der dauerhaften Organisation ergibt sich, dass Rechtspersonen für einen lange andauernden Zeitraum gegründet werden (die langfristige Existenz).

II. Übergang der Haftung

2.1 Bis zum neuen UZGB

Beim Auflösen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft ohne Rechtsnachfolger kann sich der GmbH-Gesellschafter/Aktionär/Kommanditist, der selbige missbraucht hat, nicht auf die beschränkte Haftung berufen. Diejenigen, die ihre beschränkte Haftung bzw. die separate Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft missbrauchten, haften unbegrenzt und gesamtschuldnerisch für die nicht befriedigten Verbindlichkeiten der erloschenen Gesellschaft. Die unbegrenzte und gesamtschuldnerische Verantwortung der Gesellschafter lässt sich besonders dann feststellen, wenn sie über das Vermögen der Gesellschaft als ihr eigenes verfügten, wenn sie das Gesellschaftsvermögen zu ihren eigenen oder zugunsten anderer Personen so minderten, dass sie wussten, oder im Falle allgemeiner zu erwartender Fürsorge hätten wissen müssen, dass die Gesellschaft dadurch ihre Verpflichtungen gegenüber Dritten nicht erfüllen kann, weiterhin bei einer Überbewertung des Apports, sowie bei der arglistigen Annahme einer Überbewertung des Apports durch mehrere Gesellschafter.

Nach der Begründung des Gesetzes ist die Verfügung des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften die sog. Regel der Übertragung der Haftung, welche laut § 5 UZGB die Konkretisierung des Rechtsmissbrauchs auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts darstellt. Diese Vorschrift ist die sog. Unternehmensausräumung, die eigentümliche und Ausnahmeform der Sanktion der Unterkapitalisierung der Gesellschaften, welche die eigentlich objektiven Regeln des Rechtsmissbrauchs durch das Element der Schuld im Zusammenhang mit dem Gläubigerschutz ergänzt.²

Tamás Török betrachtet den Sachverhalt, den er als vermögentyppische, durch das eigene Verhalten bestehende, volle, gesamtschuldnerische, primäre, auf Verschulden basierende, deliktische Haftung einstuft, als

² FISCHER, J. – GADÓ, G. – GÁL, J. – GYÓRI, E. – KOMÁROMI, G. – MAKAI, K. – SÁNDOR, T. – SÁRKÓZY, T. – T. NAGY, E. – VEZEKÉNYI, U. – WELLMANN, Gy. Társasági törvény, cégtörvény 2006-2009 (Gesellschaftsgesetz, Firmengesetz 2006-2009) SÁRKÓZY, T. (Hrsg.) hvgorac, Bp., 2009.; SÁRKÓZY, Tamás Jogi felelősség a gazdaságban (Rechtshaftung in der Wirtschaft) Gazdaság és Jog (Wirtschaft und Recht) 7-8/2008., pp. 3-9.

zum Bereich des Konzernrechts gehörenden, institutionalisierten Übergang der Haftung.³

Tibor Nochta hält den Inhalt von § 50 Wirtschaftsgesetz für *sui generis* und nicht für subsidiäre Haftung.⁴

György Wellmann bezeichnet das analysierte Kapitel ebenfalls als institutionalisierten Übergang der Haftung, der bei den Formen mit beschränkter Gesellschafterhaftung für einen bestimmten Kreis von Fällen anwendbar ist. Den Sachverhalt legt er als sekundäre, indirekte, subsidiäre Haftung aus, weil die Haftung des Gesellschafters zeitlich nur nach dem Mangel des Einstehens der Gesellschaft eintritt. Seiner Ansicht nach bildet „ein rechtswidriges und anrechenbares Mitgliedsverhalten, das den Missbrauch irgendeines Rechtes verwirklicht, die Grundlage“ für die Anwendung der Vorschrift des Wirtschaftsgesetzes.⁵

András Kisfaludi reiht den Sachverhalt als subsidiäre Haftung ein, da sie erst nach der Auflösung der Gesellschaft vorkommen kann und sich nur auf die aus dem Vermögen der Gesellschaft nicht befriedigten Forderungen, die nach Abschluss des Auflösungsverfahrens durchsetzbar sind, erstreckt.⁶

Es besteht kein Zweifel, dass im vorliegenden Fall die unbeschränkte Haftung des GmbH-Gesellschafters/Aktionärs/Komplementärs der KG durch eine besondere Verletzung des Verbots des Missbrauchs von Rechten des Bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsrecht begründet wird: Es wurde nämlich entweder die beschränkte Gesellschafterhaftung (indem allgemein keine Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernommen wird) oder die gesonderte Stellung der Gesellschaft als Rechtssubjekt (d. h. die eigenen Rechtshandlungen werden als solche der Wirtschaftsgesellschaft ausgegeben, angezeigt) missbraucht; und die Sanktion ist der Übergang der Haftung auf den Gesellschafter. Die Nutzung des Ausdrucks „Übergang der Haftung“ ist in dem Sinne richtig, dass der Gesetzgeber die Haftung mangels gesellschaftlichen Vorhanden-

³ TÖRÖK, Tamás Felelősség a társasági jogban (Haftung im Gesellschaftsrecht) hvgorac, Bp., 2007., p. 263., p. 268.

⁴ NOCHTA, Tibor Társasági jog (Gesellschaftsrecht) Dialóg Campus Kiadó, Bp. – Pécs, 2011., p. 279.

⁵ WELLMANN, György Tagi felelősségátvitel társasági jogunkban (Übergang der Haftung des Mitglieds in unserem Gesellschaftsrecht) Gazdaság és Jog (Wirtschaft und Recht) 11/2008., p. 9.; WELLMANN, György Felelősségátvitel társasági jogunkban (Übergang der Haftung in unserem Gesellschaftsrecht) Cég hírnök (Firmenkurier) 12/2006., pp. 4-5.

⁶ KISFALUDI, András Társasági jog (Gesellschaftsrecht) Complex, Bp., 2007., p. 269.; A gazdasági társaságok nagy kézikönyve (Grosses Handbuch der Wirtschaftsgesellschaften) KISFALUDI, A. – SZABÓ, M. (Hrsg.) Complex, Bp., 2008., p. 272.; BH 1996. 337.; EBH 2005. 1228.; BH 2004. 194.

seins und gleichzeitig der gesonderten Stellung des Rechtssubjekts auf den, ein rechtswidriges Verhalten erzeugenden Gesellschafter „überträgt“, weil niemand da ist, der den verursachten Schaden erstattet. Die gesetzlichen Bedingungen des Übergangs der Haftung sind, dass bei Auflösung der Wirtschaftsgesellschaft ohne Rechtsnachfolger die Forderungen der Gläubiger der aufgelösten Wirtschaftsgesellschaft aus dem Gesellschaftsvermögen teils/zur Gänze keine Befriedigung erlangten und die Befriedigung der Gläubigeransprüche erfolgen kann, weil der GmbH-Gesellschafter/Aktionär/Kommanditist der KG seine beschränkte Haftung missbrauchte, indem er die Deckungsgrundlage (das Vermögen der Gesellschaft) verminderte. Die aufgrund des Übergangs der Haftung bestehende unbeschränkte und gesamtschuldnerische Haftung hat Vermögenscharakter und gründet auf der Anlastbarkeit. Bei der Feststellung der Charakteristika der Haftung sind wegen der nicht sehr glücklichen Formulierung der Rechtsvorschrift zwei Kriterien der Kritik ausgesetzt:

- a) die Haftung ist als primär zu betrachten, weil der Gesellschafter für seine eigenen missbrauchsartigen Rechtshandlungen haftet; sie ist auch als subsidiär einzustufen, weil sich der Gesellschafter bei der Begehung des Missbrauchs hinter dem gesonderten Rechtssubjekt der Gesellschaft „versteckt“ und sich das Entstehen dafür erst aktualisiert, wenn auch noch nach der Auflösung der Gesellschaft wegen des missbrauchsartigen Verhaltens des Gesellschafters unbefriedigte Gläubigerforderungen verbleiben
- b) die Haftung hat grundlegend deliktischen Charakter, da der Gesellschafter in keinem Rechtsverhältnis zu den Geschädigten steht, solange die Gesellschaft nicht ohne Rechtsnachfolger aufgelöst ist; nehmen wir jedoch die hintergründige Einstufung der Haftung (den akzessorischen Charakter, auf dessen Grundlage das rechtliche Schicksal der Haupthaftung geteilt wird)⁷ an, hat das Entstehen des Gesellschafters akzessorischen Charakter, der sich an die rechtliche Einstufung der missbrauchsartigen, rechtswidrigen Rechtshandlungen anpasst, die im „Deckmantel“ der Gesellschaft erscheint und auch kontraktualen Charakter haben kann;⁸ in diesem Zusammenhang berufen wir uns noch auf

⁷ 1/2007. PJE; BH 2007. 5.

⁸ AUER, Á. – BAKOS, K. – BUZASI, B. – FARKAS, Cs. – NÓTÁRI, T. – PAPP, T. Társasági jog (Gesellschaftsrecht) PAPP, T. (Hrsg.) Lectum Kiadó, Szeged, 2011., pp. 356-357.; EBH 1999. 118.

András Kisfaludi,⁹ der meint, „wie über sein Eigenes verfügen, bedeutet soviel, dass der Gesellschafter für die Außenwelt das Gesellschaftsvermögen als sein eigenes darstellt und als sein eigenes Eigentum veräußert oder belastet – aller Wahrscheinlichkeit nach seinen eigenen persönlichen Interessen entsprechend“; in diesem Fall versteckt sich der Gesellschafter nicht mehr hinter dem „Deckmantel“ der Gesellschaft, womit die Haftung primär und kontraktual wird

Wegen des nicht wirklich gelungenen § 50 Wirtschaftsgesetz und der Formulierung des Übergangs der Haftung werden in der Fachliteratur viele Probleme beleuchtet:

- a) Nach Tamás Török müsste nur die Haftung des über entschiedenen Einfluss verfügenden Gesellschafters vorgeschrieben werden, da nur dieser Gesellschafter in der Lage ist, das Begehungsverhalten zu verwirklichen¹⁰
- b) Gábor Zoltán Szabó bemängelt, dass die personelle Geltung des Sachverhalts sich nicht auf den sich noch vor der Auflösung der Gesellschaft von der Gesellschaft trennenden, den Missbrauch vollziehenden Gesellschafter erstreckt¹¹
- c) Tibor Kiss ist der Ansicht, dass die Vorschrift nur im Falle einer natürlichen Person als Gesellschafter auslegbar ist, da ein Gesellschafter mit Rechtsperson sich nicht hinter einer anderen Rechtsperson „verstecken“ muss¹²
- d) Márta Brehószki hält es für wesentlich, hervorzuheben, dass diejenigen, deren Ansprüche der Liquidator nicht registriert hat, auch kein Verfahren auf Schadenersatz gegen den Gesellschafter anstrengen können¹³

⁹ KISFALUDI (2007), 268. p.

¹⁰ TÖRÖK (2007), 300. p.

¹¹ SZABÓ, Gábor Zoltán A gazdasági társaság tagjának felelősségéről (Über die Haftung des Gesellschaftsmitglieds) *Gazdaság és Jog* (Wirtschaft und Recht) 11/1998., p. 12.

¹² KISS, Tibor Felelősség-áttörés a bírói gyakorlatban (Durchgriffshaftung in der Rechtsprechung) *Debreceni Jogi Műhely* (Rechtswerkstatt von Debrecen) 1/2010., http://www.law.kete.hu/jogimuhely6cikk_2010_01_kiss.php

¹³ BREHÓSZKI, Márta Mennyire korlátozt a jogi személy gazdasági társaságok tagjainak felelőssége? A felelősség-áttörés hazánkban és a „lepelátszúrás” doktrinája az Amerikai Egyesült Államokban (Wie beschränkt ist die Haftung des Mitglieds der Wirtschaftsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit? Die Durchgriffshaftung in unserer Heimat und „piercing of the veil” in den Vereinigten Staaten von Amerika) PhD-Dissertation Bp., PPKE, 2010., p. 46.

- e) Nach György Wellmann wird die Anwendung von § 50 Wirtschaftsgesetz dadurch erschwert, dass daraus die Anwendbarkeit des Entschuldungssystems nicht hervorgeht, weiterhin vermisst er die ausdrückliche Definition des ursächlichen Zusammenhanges (zwischen dem Missbrauch durch den Gesellschafter und der Gläubigerschädigung) wegen deren Notwendigkeit (nur bei einem der besonderen Sachverhalte kommt der Ausdruck „damit“ vor)¹⁴
- f) András Kisfaludi weist darauf hin, dass in den Geltungsbereich von § 50 Wirtschaftsgesetz nur die Verhaltensformen fallen, die im Kreis der Ausübung von Gesellschafts- und anderen Rechten verblieben und nicht in das Gebiet der Rechtswidrigkeit abgerutscht sind, weiterhin wirft er die Gefahr der Vervielfachung der Verantwortung wegen § 13 (4) Wirtschaftsgesetz, der in § 50 (2) Wirtschaftsgesetz einbezogen wurde, auf und beleuchtet auch die Rechtsunsicherheit, die sich aus dem Fehlen der Zeitdimension des Missbrauchs durch den Gesellschafter (Wie lange vor der Auflösung der Gesellschaft ohne Rechtsnachfolger ist der Missbrauch erfolgt, um relevant zu sein?) ergibt, gleichfalls hält er die Rechtshandlungen „wie über sein eigenes verfügen“ (durch Übertragung kann nur von einem Eigentümer Eigentum erlangt werden) und „zu eigenen Gunsten vermindern“ (konkurriert mit § 203 UZGB) über das UZGB für regelbar¹⁵

Ich werfe nach unserer eigenen Ansicht weitere Probleme auf:

- unser Vorschlag, der sich einzig auf den Wortgebrauch bezieht, besteht darin, statt des eher auf einen geistigen Zustand hinweisenden Wortes „beschränkt“, den Ausdruck „eingeschränkt“ zu verwenden
- aus rechtsdogmatischer Sicht ist auch das Operieren mit dem Ausdruck „eingeschränkte Haftung“ nicht angemessen: in der Grundsituation hat der Kommanditist der KG, der Gesellschafter der GmbH und der Aktionär keine Haftung, diese kann nur bei Eintritt besonderer, bestimmter Bedingungen in eingeschränktem oder uneingeschränktem Maße auftreten¹⁶

¹⁴ WELLMANN (2008), pp. 5-6.

¹⁵ KISFALUDI (2007), p. 268.; KISFALUDI (2008) pp. 668-669., 671-672., 270-271.

¹⁶ PAPP (2011), pp. 390-391., 400-401., 446-447.

- die Formulierung von § 50 (2) Wirtschaftsgesetz kann gleichermaßen auf die Schuldigkeit und die Arglistigkeit hinweisen, wobei sich das Maß und die Rechtsgrundlage der Haftung nach § 339 (1) UZGB richtet: In der Fachliteratur und auch in der richterlichen Praxis werden sie trotz der nicht allzu glücklichen Definition wie Formen mit subjektiver Rechtsgrundlage (auf der Anlastbarkeit basierend) und ordentlicher Haftung behandelt
- das Wort „Sorgfalt“ in § 50 (2) Wirtschaftsgesetz ist in mehrererlei Hinsicht problematisch: einerseits kann es nur bei natürlichen Personen angewendet werden, andererseits ist die Füllung des Maßes der „allgemein zu erwartenden Sorgfalt“ mit einem Inhalt beschwerlich, weil aus dem Maßstab für ein Individuum ein solcher mit generellem Charakter gebildet werden müsste und schließlich die Frage, ob sich der Missbrauch laut Sachverhalt ohne Sorgfalt verwirklichen lässt
- in § 13 (4) Wirtschaftsgesetz, der in § 50 (2) Wirtschaftsgesetz einbezogen wurde, wird der Kreis der Geschädigten unklar (bei ersterer sind nicht die Gläubiger die Geschädigten des Missbrauchs, sondern die Gesellschaft und höchstens mittelbar – wenn überhaupt – die Gläubiger)
- die Überbewertung des Apports nach Absatz (4) von § 13 Wirtschaftsgesetz und die Rolle und Aktualität von dessen arglistiger Annahme nach der Auflösung ohne Rechtsnachfolger einer lange existierenden Gesellschaft sind nicht wirklich klar
- in Bezug auf den Kommanditisten der Kommanditgesellschaft ist „der Missbrauch der gesonderten Rechtspersönlichkeit zu Ungunsten der Gläubiger“ – vorläufig – wegen der fehlenden Rechtspersönlichkeit dieser Gesellschaft nicht anwendbar: hinsichtlich der drei Mitgliedsarten mit sog. eingeschränkter Haftung kann das Missbrauchsverhalten des Kommanditisten enger sein, deshalb wäre es ausgehend vom Prinzip des Firmenschutzes glücklicher gewesen, den Ausdruck „gesondertes Rechtssubjekt“ anstelle von „Rechtspersönlichkeit“ zu benutzen (unsere Bemerkung verliert bei Rekodifikation des UZGB ihren Sinn)

2.2 Die Gegenwart

Für ihre Verbindlichkeiten muss die juristische Person mit ihrem eigenen Vermögen einstehen; die Mitglieder und der Gründer der juristischen Person haften nicht für die Schulden der juristischen Person. Wenn ein Mitglied oder Gründer der juristischen Person seine beschränkte Haftung missbraucht hat und deswegen bei der Auflösung der juristischen Person ohne Rechtsnachfolger unbefriedigte Gläubigerforderungen übrig geblieben sind, muss das Mitglied oder der Gründer für diese Schulden unbegrenzt einstehen.¹⁷ Die Füllung des Tatbestandes mit dem Inhalt ist die Aufgabe der Gerichte und der theoretischen Fachleute.

III. Durchgriffshaftung

3.1 Bis zum neuen UZGB

Aufgrund der Tätigkeit von István Kemenes¹⁸ kam das Gutachten 1/2005. (17.VI.) des Kollegiums, modifiziert durch das Gutachten 2/2008. (4.XII.) des Bürgerlichen Kollegiums des Gerichtshofes Szeged zustande, welches durch die Bestimmung des Sachverhalts des Missbrauchs des gesonderten Rechtssubjekts der Rechtsperson das Rechtsinstitut der Durchgriffshaftung entwickelte.

Gegenüber dem Gesellschafter, der im Tätigkeitsbereich der Rechtsperson verfährt,¹⁹ lassen sich die Rechtsperson belastende bürgerlich-rechtliche Folgen durch die mit der Rechtsperson in einem vertraglichen oder außervertraglichen Rechtsverhältnis stehenden geschädigten Dritten ausnahmsweise direkt – außer den im Gesetz bestimmten Fällen – nur dann geltend machen, wenn der Gesellschafter die aus der gesonderten Haftung der Rechtsperson stammenden Vorteile, die daraus hervorgehenden Berechtigungen durch vorsätzliches Verhalten schwer missbraucht. Der Missbrauch der gesonderten Haftung der Rechtsperson wird beson-

¹⁷ Gesetz Nr. V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch 3:2.

¹⁸ KEMENES, István A jogi személy elkülönült felelősségének áttörése (Durchgriff der getrennten Haftung des Rechtsperson) Acta Universitatis Szegediensis, Acta Juridica et Politica, Tomus LVIII., Fasciculus 1-41., Szeged, 2000., pp. 315-330.; KEMENES, István Felelősségi kérdések és visszaélészerű joggyakorlás a gazdaságban (Haftungsfragen und missbräuliche Rechtsübung in der Wirtschaft) Gazdaság és Jog (Wirtschaft und Recht) 5/2000., pp. 2-9.

¹⁹ Fejér Megyei Bíróság 5. Pf. 22.104/2009/18.

ders dann verwirklicht, wenn die Rechtsperson mit einem Ziel betrieben wird, das im Gegensatz zur Rechtsordnung steht und die ausgesprochene Schädigung Dritter (Gläubiger) zum Ziel hat. Ein Rechtsmissbrauch liegt auch dann vor, wenn der Gesellschafter äußerlich den Anschein erweckt, dass er im Namen und Interesse der Rechtsperson verfährt, tatsächlich jedoch Vermögensvorteile zugunsten seines Privatvermögens abzieht. Als Konsequenz des Rechtsmissbrauchs kann sich der Gesellschafter nicht auf die gesonderte Haftung der Rechtsperson berufen. Der in eigener Person haftende Gesellschafter hat nach den Regeln der außervertraglichen Schadensverursachung dem mit der Rechtsperson in einem (vertraglichen oder außervertraglichen) Rechtsverhältnis stehenden, den Schaden erlittenen Dritten gegenüber einzustehen. Die kontraktuale oder deliktische Haftung der Rechtsperson und die außervertragliche Haftung des Gesellschafters sind in einem solchen Fall gesamtschuldnerisch.²⁰

Der Missbrauch der Rechtspersönlichkeit verletzt das Grundprinzip von Treu und Glauben aus dem bürgerlichen Recht und verstößt gegen das gesetzliche Verbot des Rechtsmissbrauchs. Der Missbrauch der Rechtspersönlichkeit richtet sich darauf, dass der Gesellschafter der Rechtsperson unter Ausnutzung der rechtlichen Vorteile, die sich aus dem gesonderten Rechtssubjekt, dem separaten Vermögen und der Haftung der Rechtsperson ergeben, als natürliche Person hinsichtlich seines Privatvermögens von den direkten Rechtsfolgen der direkten bürgerlich rechtlichen Haftung befreit ist. Er übt die aus dem Status der Rechtspersönlichkeit hervorgehende vorteilhafte Kombination von Berechtigungen zu Zwecken aus, die nicht zu deren gesellschaftlichen Bestimmungen passen. Durch das vorsätzliche, betrügerische, gezielte Verhalten werden die gesetzlichen Interessen der Personen beeinträchtigt und geschädigt, um unzulässige – Privatinteressen befriedigende – Vorteile zu erlangen.²¹

Mangels eines gesonderten gesetzlichen Sachverhalts bilden die Vorschriften des UZGB zu den Grundprinzipien die Rechtsgrundlage der abgetrennten Durchgriffshaftung (keine selbständige Rechtsgrundlage für die Haftung, zieht nur die Durchgriffshaftung nach sich): die Rechtsausübung nach Treu und Glauben, die gegenseitige Zusammenarbeit und die Anforderungen der allgemeinen Erwartung sowie das Verbot des Rechtsmissbrauchs. Das Verhalten der natürlichen Person als Gesellschafter verwirklicht den Tatbestand des Vertragsbruchs oder Delikts der Rechtsperson: Das Verhalten der beiden Rechtssubjekte ist gleich. Zur Durch-

²⁰ SZIT PK 1/2005. (VI. 17.) (módosítva: 2/2008. (XII. 4.) véleménnyel) véleménye.

²¹ SZIT PK 1/2005. (VI. 17.) (módosítva: 2/2008. (XII. 4.) véleménnyel) véleménye.

griffshaftung der Rechtsperson wird in der richterlichen Praxis seitens des Gesellschafters ein Mehrheitselement gefordert: Die rechtswidrige und anlastbare Verursachung eines Nachteils ist nicht ausreichend, sie muss den Sachverhalt des vorsätzlichen, betrügerischen und gezielten Missbrauchs erfüllen.²² Das Mehrheitselement ist also nichts anderes, als die schwere Verletzung der aus der Rechtspersönlichkeit hervorgehenden bestimmungsgemäßen Rechtsausübung, die Verwirklichung des Missbrauchs des Rechts. Die Rechtsgrundlage für die direkte Haftung des Gesellschafters ist die offenbare, herausragende und grobe Verletzung der Grundprinzipien des bürgerlichen Rechts, dessen Rechtsfolge ist, dass sich der Gesellschafter nicht auf die gesonderte Haftung der Rechtsperson berufen kann. Der in der eigenen Person haftende Gesellschafter hat nach den Regeln der außervertraglichen Schadensverursachung (§ 339 (1) UZGB: ordentliche Haftungsform, basierend auf einer subjektiven Rechtsgrundlage und Anlastbarkeit) einzustehen, und die Haftung der Rechtsperson (kontraktual/deliktsch) sowie des Gesellschafters (deliktisch) ist gesamtschuldnerisch.²³

In der seit der Meinungsbildung des Kollegiums vergangenen Zeit hat die richterliche Praxis die Anwendbarkeit des Rechtsmittels der Durchgriffshaftung erweitert: sie wird als auch auf Personen ausdehnbar angesehen, die bei der Rechtsperson ein leitendes Amt bekleiden und so mit dieser in einem Rechtsverhältnis stehen. Der Durchgriff, der sich auf die allgemeine Regel der gesonderten Haftung bei einer noch existierenden Wirtschaftsgesellschaft (GmbH) bezieht, kann nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn feststellbar ist, dass das Ziel des an der Schädigung beteiligten leitenden Amtsinhabers mit der Gründung bzw. der Betreibung der Rechtsperson die unlautere Ausnutzung der aus dem gesonderten Rechtssubjekt und der Haftung der Rechtsperson stammenden Vorteile war, dass er das gesonderte Vermögen der Rechtsperson ausschließlich für seine eigenen Zwecke, im Interesse der Vermehrung seines Privatvermögens nutzte und mit der Gründung bzw. dem Betrieb der Rechtsperson ausschließlich deren Vertragspartner täuschen wollte.²⁴

Dem im Gutachten des Bürgerlichen Kollegiums ausgebildeten Standpunkt und der vorangegangenen bzw. darauf aufbauenden richter-

²² BDT 2003. 840.; BDT 2008. 99. II.; BDT 2008. 1802.; DÍT Gf. IV. 30.044/2010/7.; SZÍT Pf. I. 20.409/2011.

²³ PAPP (2011), p. 251.

²⁴ DÍT Gf. IV. 30.044/2010/7.

lichen Praxis stimmen – nach den oben ausgeführten Gründen – Tibor Nochta,²⁵ Márta Brehószki²⁶ und auch die Autorin dieser Studie zu.

György Wellmann²⁷ und – ihm nachfolgend – Tamás Török²⁸ stimmen der Meinung des bürgerlichen Kollegiums aus nachstehenden Gründen nicht zu:

- die Durchgriffshaftung kann nur auf einer ausdrücklichen Gesetzesverordnung gründen, nicht auf einem richterlichen Urteil, weil das zur Rechtsunsicherheit führt
- einer rechtsbildenden richterlichen Praxis kann nur solange Raum gewährt werden, solange für die Durchgriffshaftung (sic!: Verwaschen des Übergangs der Haftung und der Durchgriffshaftung, Behandlung als Synonym) keine gesetzlichen Sachverhalte vorhanden sind
- die richterliche Praxis, die die Durchgriffshaftung anwendet, widerspricht den Anforderungen der Rechtssicherheit, der Berechenbarkeit und der Vorhersehbarkeit und gilt nicht als Ebene der Rechtsquelle
- was nicht im positiven Recht formuliert ist, hat keine abschreckende Kraft
- die Verletzung der Grundprinzipien des UZGB bedeutet keine selbständige Haftungsbasis (sic!: durch die Meinung des Bürgerlichen Kollegiums wird das auch nicht festgestellt, sondern dass die Verletzung der Grundprinzipien die Durchgriffshaftung zur Folge hat)

Meiner Ansicht nach lässt sich die “Schärfe” der dargelegten Vorbehalte wegnehmen, der Berufung auf die Verletzung der Grundprinzipien des UZGB sollte der Hinweis auf § 9, (2) Wirtschaftsgesetz vorausgehen, das heißt in Bezug auf die im Gesellschaftsgesetz nicht geregelten Vermögens- und Persönlichkeitsverhältnisse der Wirtschaftsgesellschaften und ihrer Gesellschafter sind entsprechend die Verordnungen des UZGB maßgeblich. Dadurch wurde zwar kein gesonderter Haftungssachverhalt im Wirtschaftsgesetz konstruiert, jedoch wird damit die direkte Durchlässigkeit zu den Haftungsverordnungen des UZGB geschaffen und die Gefahr der Rechtsunsicherheit abgewehrt.

²⁵ NOCHTA (2011), p. 279.

²⁶ BREHÓSZKI (2010), pp. 49-51.

²⁷ WELLMANN (2008), p. 7.; WELLMANN (2006), p. 6.

²⁸ TÖRÖK (2007), pp. 296-297.

Worin weicht die Durchgriffshaftung vom Übergang der Haftung ab?
Wir verweisen auf einige Kriterien:

- sie kann sich an existierende, funktionierende Rechtspersonen anschließen
- sie kann nicht nur auf Wirtschaftsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit erweitert werden, sondern auf jede, über Mitgliedschaft verfügende Rechtsperson (z. B.: Genossenschaft, Verein, Interessenvereinigung)
- im Gesellschaftsgesetz existiert keine ausdrückliche Verfügung zu diesem Gegenstand
- die Charakteristika der Haftung (Rechtsgrundlage, Ausmaß, Charakter) sind geklärt und eindeutig
- das Rechtsmittel wurde nicht nur für den „bestimmenden Gesellschafter“ ausgearbeitet
- es wird tatsächlich die Hülle des gesonderten Rechtssubjekts der Rechtsperson durchbrochen, da der Gesellschafter, welcher die Rechtspersönlichkeit der existierenden Rechtsperson (und nicht der beschränkten Gesellschaftshaftung) missbraucht, zusammen mit der Rechtsperson und neben dieser (Gesamtschuld) dem geschädigten Dritten gegenüber einzustehen hat, und die Haftung wird – mangels des Einstehens der Gesellschaft – nicht nur auf den missbrauchenden Gesellschafter übertragen
- das dogmatische Problem der “beschränkten Gesellschaftshaftung” tritt nicht auf, weil der Sachverhalt auch bei Rechtspersonen mit subsidiärer, unbeschränkter Gesellschaftshaftung (z. B.: Interessenvereinigung) anwendbar ist
- es ist nicht abhängig von der Anmeldung der Gläubigeransprüche im Auflösungsverfahren
- die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Verjährungsregeln des UZGB sind dabei maßgeblich, es gibt kein Problem der zeitlichen Dimension
- die Durchgriffshaftung wird im Falle der Verwirklichung der oben ausgeführten speziellen Sachverhaltselemente für eine Nutzung als Generalklausel sowie auch für eine rechtliche Weiterentwicklung als geeignet angesehen (siehe unten: neuerliche richterliche Praxis)

3.2 Die Gegenwart

Verursacht das Mitglied einer juristischen Person im Zusammenhang mit seinem Mitgliedsverhältnis einem Dritten gegenüber einen Schaden, haftet die juristische Person gegenüber dem Geschädigten. Das Mitglied haftet gesamtschuldnerisch mit der juristischen Person, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.²⁹ Verursacht die Person mit Führungsaufgaben einer juristischen Person im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis einem Dritten gegenüber einen Schaden, haften die Person mit Führungsaufgaben und die juristische Person gesamtschuldnerisch gegenüber dem Geschädigten.³⁰ Auch hier bleibt die Füllung des Tatbestandes mit dem Inhalt die Aufgabe der Gerichte und der theoretischen Fachleute.

IV. Das Auftreten des Übergangs der Haftung und der Durchgriffshaftung in der richterlichen Praxis

In der richterlichen Praxis ist das Rechtsinstitut des Übergangs der Haftung, § 50 Wirtschaftsgesetz, wegen der oben dargestellten Anomalien nicht wirklich anwendbar:³¹ in verschwindend kleiner Zahl findet man unter den in gedruckter Form publizierten Fallentscheidungen Urteile mit diesem Gegenstand.

Auch bei den auffindbaren Beschlüssen wird versucht, die Tatbestandselemente von § 50 Wirtschaftsgesetz (nach der Auslösung der beendeten GmbH/AG/KG verbleiben nicht befriedigte Gläubigeransprüche, der Missbrauch des Gesellschafters verminderte/zog das Vermögen der Gesellschaft ab)³² den Eigentümlichkeiten der aufgetretenen Rechtsstreite zu entsprechen und über die Feststellbarkeit des Übergangs der Haftung zu entscheiden.³³

²⁹ Gesetz Nr. V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch 6:540. § (2), (3), unter dem Abschnitt: Haftung für durch andere Personen verursachte Schäden.

³⁰ Gesetz Nr. V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch 6:541. §, unter dem Abschnitt: Haftung für durch andere Personen verursachte Schäden.

³¹ LB Gfv. IX. 30.393/2010.; GYÍT Pf. IV. 20.101/2011/8.

³² BH 2011. 72.

³³ LB Pf. IV. 24.750/2001/10.; EBH 2005. 1228.; ÍH 2006. 124.; GYÍT Pf. IV. 20.314/2007/7.; SZÍT Gf. 30.387/2007/6.; SZÍT-H-GJ-2007-43.; BH 2007. 418.; BH 2008. 64.; GYÍT-H-PJ-2008-69.

Es kommt in der ungarischen Judikatur auch vor, dass das Begriffspaar Übergang der Haftung – Durchgriffshaftung vermischt wird, als Ausdrücke mit einander ersetzendem Inhalt benutzt werden.³⁴

Anfang der 1990er Jahre kristallisierten sich in der ungarischen richterlichen Praxis im Zusammenhang mit der Durchgriffshaftung zwei Standpunkte heraus:

- dem einen zufolge ist bei Missbrauch der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaftsvertrag ungültig; demnach existiert die Rechtsperson nicht, auf die Rechtsperson kann sich nicht berufen werden, der Rechtsstreit kann auf der Grundlage des UZGB entschieden werden³⁵
- der andere befasst sich nicht mit dem Umgehen der Rechtspersönlichkeit, sondern bewertet den Rechtsstreit (z. B.: Verstoß gegen die guten Sitten, Deckungsentzug) direkt auf der Grundlage der im Schuldrechtsteil des UZGB zu findenden Verordnungen³⁶

Ende der 90er Jahre ging die ungarische Rechtsprechung in die Richtung des oben ausgeführten Gutachtens des Kollegiums des Gerichtshofes Szeged zur Anwendung der Durchgriffshaftung: Es wurde zum Mittel der Verfolgung einer Serie von Straftaten im Zusammenhang mit einer bestehenden GmbH.³⁷

Das Gericht befand die Durchgriffshaftung als feststellbar,

- im Zusammenhang mit Wirtschaftsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, die zur Begehung von Straftaten gegründet³⁸ und/oder betrieben wurden (mit dem Verweis, dass es keine Vorbedingung für die Durchgriffshaftung ist, dass das gegebene Verhalten auch gleichzeitig einen strafrechtlichen gesetzlichen Tatbestand erfüllt)³⁹
- wenn die Gesellschafter ihre Privatinteressen vor die Gesellschaftsinteressen stellen, um ein unrechtmäßiges Wachstum

³⁴ BDT 2005. 1142. I.; ÍH 2006. 178.; BH 2011. 64.

³⁵ KEMENES (2000), p. 326.

³⁶ BH 1994/4/203.; BH 1994/4/204.

³⁷ KEMENES (2000), p. 7.; EBH 1999. 118.; BH 1999/10/456.

³⁸ BH 1999. 465.; BDT 2002. 83.; BDT 2003. 93.; BDT 2006. 1475.; BDT 2006. 180.; GYÍT-H-GJ-2009-14.

³⁹ BDT 2002. 83.

ihres eigenen Privatvermögens hervorzurufen („betrügerische Unternehmensentleerung“)⁴⁰

Ein Grundtitel in der richterlichen Praxis in Bezug auf die Durchgriffshaftung ist die Notwendigkeit des Elementes des mehrfachen Tatbestandes zu deren Feststellung; das kann nur ausnahmsweise und in dem Fall geschehen, wenn der Missbrauch durch den Gesellschafter ein im Gegensatz zur Rechtsordnung stehendes Ziel hatte (zum Beispiel auf die Schädigung außenstehender Dritter gerichtet war) und die Rechtspersönlichkeit ausgesprochen die Abwehr der direkten bürgerlich-rechtlichen Haftungsrechtsfolgen für den Gesellschafter als natürliche Person zum Ziel hatte.⁴¹ In den Prozessen im Zusammenhang mit der Durchgriffshaftung konnte der Kläger

- den Missbrauch des gesonderten Rechtssubjekts der Rechtsperson entweder nicht beweisen⁴²
- oder entgegen der Verwirklichung des strafrechtlichen Tatbestandes des Betrugers das mehrfache Element (betrügerischer, vorsätzlicher, gezielter Missbrauch) nicht beweisen⁴³

Auf obiger Grundlage können wir zu der Konsequenz gelangen, dass das Rechtsinstitut der Durchgriffshaftung von der ungarischen Gerichtsbarkeit innerhalb streng fixierter „Grenzpfosten“ konsequent und einheitlich behandelt wird.

Diese neueste Regulierung der Rechtsperson sehen wir so, dass die äußeren Persönlichkeitsmerkmale dieser Rechtsperson auf der Ebene der Rechtsvorschrift artikuliert werden und damit einem nicht abgeschlossenen rechtlichen Gebilde und der Ausbildung eines allzu heterogenen Sammelbegriffes einen Rahmen bieten und eine Grenze setzen. Vor der

⁴⁰ BDT 2002. 631.; BDT 2003. 840.; BDT 2005. 1142.; SZÍT-H-GJ-2007-43.; SZIT Gf. I. 30.387/2007/6.; BDT 2008. 1802.

⁴¹ VEZEKÉNYI, Ursula A korlátolt tagi részvényesi felelősség áttörése a társasági törvényekben a bírói gyakorlat tükrében (Durchgriff der Haftung des Mitgliedsaktionärs in den Gesellschaftsgesetzen im Spiegel der Rechtsprechung), in: Ünnepi kötet Sárközy Tamás születésének 65. évfordulójára (Festschrift zum 65. Geburtstag von T. Sárközy) PÁZMÁNDI, K. (Hrsg.) hvgorac, Bp., 2005., p. 315.

⁴² BDT 2003. 93.

⁴³ BH 2001. 103.; ÍH 2005. 83.; PÍT Pf. III. 20.090/2006/3.; SZÍT Pf. I. 20.104/2007.; BDT 2008. 1802.; FÍT 9 Pf. 20.192/2008/3.; SZÍT Gf. I. 30.096/2009.

Rechtswissenschaft in der Gegenwart steht auch weiterhin als ungeheure Herausforderung: die Schaffung des Begriffes der Rechtsperson und die Aufklärung der Haftungsfragen. Auf jeden Fall aber erfordert die rechtsdogmatische Begründung und Ziselierung jeder Ausgangsthese eine durchdachte, präzise und anstrengende Arbeit.